

Reglement über die Benutzung von Schulliegenschaften (Benutzungsreglement)

(vom 11. April 2017)

SKR Nr. 14.70

Die Schulpflege erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung und das Verwaltungsreglements zur Gemeindeordnung das nachfolgende Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Schulanlagen (Schulhäuser, Kindergärten, Horte, Turnhallen sowie die der Schule angeschlossenen Aussenanlagen wie Pausen- und Spielplätze, Wiesen, etc.). durch Dritte ausserhalb der Primärnutzung durch die Schule.

Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen stehen primär dem Schulbetrieb zur Verfügung.

Die ausserschulische Nutzung der Anlagen durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen bedarf einer Bewilligung; diese wird in der Regel nur ausserhalb der Unterrichtszeiten erteilt. Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Schulpflege legt fest, welche Räume und Aussenanlagen für die ausserschulische Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Klassenzimmer, Gruppenräume und Kindergärten werden in der Regel für Dritte nicht zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung von Werbeveranstaltungen, Kultusveranstaltungen oder Veranstaltungen, die öffentliches Ärgernis erregen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen könnten, ist in den Schulliegenschaften nicht erlaubt.

Art. 3 Aussenanlagen

Die Aussenanlagen stehen, soweit sie nicht durch den Schulbetrieb oder durch bewilligte Sondernutzungen belegt oder durch den Hauswart gesperrt sind, der Öffentlichkeit, insbesondere Kindern und Jugendlichen, im Rahmen der Betriebszeiten offen.

Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

II. Benutzungsbewilligung

Art. 4 Einzelbewilligung

Einzelbewilligungen werden erteilt für die ein- oder mehrmalige Benutzung von Räumlichkeiten und / oder Aussenanlagen zu einem bestimmten Zweck.

Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich mindestens eine Woche im Voraus mit dem zur Verfügung gestellten offiziellen Formular bei der Schulverwaltung einzureichen.

Die eingegangenen Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingabedatums berücksichtigt, wobei folgende Prioritätenfolge beachtet wird: Schulbetrieb – Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur - Musikschule – Berufswahlschule Limmattal - Religionsunterricht (ausserschulisch) — ortsansässige Vereine und Organisationen – Private.

Art. 5 Semester- und Jahresbewilligungen

Semester- oder Jahresbewilligungen werden erteilt für die regelmässige Benutzung von Räumlichkeiten und / oder Aussenanlagen während eines Schulsemesters oder eines Schuljahres.

Diesbezügliche Gesuche sind schriftlich in der Regel mindestens eine Woche vor Semester (1. Februar) bzw. Schuljahresbeginn (1. August) mit dem zur Verfügung gestellten offiziellen Formular bei der Schulverwaltung einzureichen.

Die eingegangenen Gesuche werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingabedatums berücksichtigt, wobei folgende Prioritätenfolge beachtet wird: Schulbetrieb – Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur - Musikschule - Berufswahlschule Limmattal - Religionsunterricht (ausserschulisch) - ortsansässige Vereine und Organisationen - Private.

Die erteilten Schuljahresbewilligungen werden in der Regel jeweils um ein Schuljahr verlängert.

Für die Turnhallen und Singsäle wird pro Schulsemester ein Belegungsplan erstellt und den Benutzenden verteilt.

Art. 6 Entscheide

Über die Erteilung sämtlicher Bewilligungen entscheidet die Schulverwaltung (falls nötig in Absprache mit der Schulleitung und / oder dem städtischen Bereich Liegenschaften) im Rahmen der Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und der Aussenanlagen.

Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung.

Art. 7 Auflagen

Benutzungsbewilligungen können mit Auflagen verbunden werden.

Art. 8 Sistierung

Falls die Schule oder die Stadt die zur Verfügung gestellten Räume und Anlagen vorübergehend für besondere Veranstaltungen benötigt, können sowohl Einzel- wie auch Semester- und Jahresbewilligungen beschränkt oder sistiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung von Ersatzräumen oder –anlagen, doch werden nach Möglichkeit solche zur Verfügung gestellt.

Können keine Ersatzräume oder –anlagen zur Verfügung gestellt werden, werden bereits bezahlte Beiträge anteilmässig rückvergütet.

Mit Semester- oder Jahresbewilligungen kollidierende Einzelbewilligungen werden nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Semesters- oder Jahresnutzers erteilt.

Art. 9 Entzug

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Benutzung zu Klagen Anlass gibt.

Über den Entzug von Bewilligungen entscheidet die Schulverwaltung (falls nötig in Absprache mit der Schulleitung und / oder dem städtischen Bereich Liegenschaften) nach Anhörung der betroffenen Benutzerin / des betroffenen Benutzers.

III. Grundsätze der Benutzung

Art. 10 Benutzungszeiten

Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen stehen unter Vorbehalt des Schulbetriebs für die ausserschulische Benutzung in der Regel wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Freitag:

nach Unterrichtsende am Mittag / Nachmittag bis um 22:00 Uhr (Ausnahmen sind möglich).

Die Mittagszeiten (12:00 bis 13:00 Uhr) sind einzuhalten.

Samstag und Sonntag in der Regel:

07:00 bis 19:00 Uhr

Auf begründetes Gesuch hin kann die Benutzungszeit in den Turnhallen und der Aula Reitmen unter der Woche bis 22:30 Uhr, an Freitag- und Samstagabenden bis 02:00 Uhr verlängert werden.

Art. 11 Sperrzeiten

Die Schulanlagen bleiben in der Regel wie folgt geschlossen:

- zwischen Weihnachten und Neujahr;
- in der ersten Sommerferienwoche;
- in der ersten Herbstferienwoche;
- in der ersten Frühlingsferienwoche;
- an Ostern, 1. Mai, Auffahrt, Pfingsten und Weihnachten;
- vor eidgenössischen Feiertagen ab 16:00 Uhr
- zwischen 17:30 Uhr und 18:30 Uhr (Turnhallen).

Die Klassentrakte bleiben während der Ferien geschlossen.

Art. 12 Raum- und Anlagenutzung

Die Schulräume, die Aussenanlagen sowie die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und das Mobiliar sind mit Sorgfalt zu benutzen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

Die fest installierten Beleuchtungen sowie die Anschlüsse für Licht, Strom und Wasser stehen den Benutzenden zur Verfügung. An den Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Für zusätzliche Installationen ist das Einverständnis des Hauswartes nötig. Sämtliche Kosten für zusätzliche Installationen gehen zulasten der Benutzenden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Die Benutzung der technischen Anlagen ist vorgängig mit dem Hauswart abzusprechen. Die technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hauswart instruiert worden sind. Für die Benutzung von Musikanlagen bedarf es der Instruktion des zuständigen Kustos der Schule.

Nach Möglichkeit wird den regelmässigen Benutzerinnen / Benutzern ein Materialschrank / ein Vereinsschrank zur Verfügung gestellt. Schule und Stadt haften nicht für allfällige Beschädigungen. Das Einstellen von Vereins- oder Privatmobiliar ausserhalb dieser Schränke ist nur mit Spezialbewilligung erlaubt.

Den Anordnungen der Schulverwaltung, der Hauswarte und der Schulleitungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Benutzungsvorschriften und Hausordnungen der einzelnen Schulliegenschaften einzuhalten.

Die im Gesuch und der Bewilligung bestimmte Person (Benutzerin / Benutzer) ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benutzung der Schulanlagen. Sie hat sich über die geltenden Anordnungen vor der Benutzung zu orientieren und ist dafür verantwortlich, dass die benützten Räume und Aussenanlagen so hinterlassen werden, dass der Schulbetrieb ohne Behinderung wieder aufgenommen werden kann.

Art. 13 Rauch- und Drogenverbot

In den Schulräumen und auf den Aussenanlagen gilt ein absolutes Rauch- und Drogenverbot.

Art. 14 Parkieren

Das Parkieren ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt. Die Freihalteflächen für die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen zu den einzelnen Gebäuden und Anlagen sind zu respektieren.

Stehen bei Grossanlässen auf dem Schulareal nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung, sind die Benutzerin / der Benutzer für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten selber besorgt.

Art. 15 Schlüssel

Die Schulverwaltung führt eine Schlüsselliste.

Die Empfänger von Schlüsseln sind für die sichere Aufbewahrung verantwortlich. Sie übernehmen die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und tragen die Folgen, die sich aus einem Verlust ergeben.

Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist untersagt. Eine Änderung der Schlüsselempfänger ist der Schulverwaltung mitzuteilen.

Bei Mietende sind alle erhaltenen Schlüssel umgehend der Schulverwaltung zurückzugeben. Bei fehlenden Schlüsseln werden die Kosten zur Wiederherstellung der Schliesssicherheit der Benutzerin / dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Bei Verlust / Nichtrückgabe ist zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.00 geschuldet.

Schlüsselnachbestellungen dürfen von der Benutzerin / dem Benutzer nicht vorgenommen werden.

Art. 16 Schäden

Ohne sofortige gegenteilige Mitteilung der Benutzerin / des Benutzers an den Hauswart oder die Schulverwaltung wird davon ausgegangen, dass die zur Verfügung gestellten Räume, Anlagen und Einrichtungen in einwandfreiem Zustand übernommen worden sind.

Verursachte Schäden oder Verluste (insbesondere auch Schlüsselverluste) sind umgehend der Schulverwaltung zu melden.

Reparaturen dürfen von der Benutzerin / dem Benutzer nicht selber angeordnet oder ausgeführt werden.

Art. 17 Zusätzliche Bewilligungen

Für bewilligte Grossanlässe kann die Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem städtischen Bereich Liegenschaften Sonderregelungen treffen.

Jeglicher Festwirtschaftsbetrieb bedarf neben der Spezialbewilligung durch die Schulverwaltung einer Bewilligung gemäss den Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes.

Art. 18 Haftung

Die Schule und die Stadt Schlieren lehnen jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen, Diebstahl oder den Verlust von Eigentum der Benutzerin / des Benutzers und ihrer Teilnehmenden ab.

Die Benutzerin / der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Verschmutzung von Räumen, Anlagen, Geräten, Materialien und Einrichtungen sowie für den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln.

Unfall- und Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus der Benutzung der Schulliegenschaften ergeben, sind Sache der Benutzerin / des Benutzers und ihrer Teilnehmenden.

Art. 19 Ergänzende Benutzervorschriften

Die Schulpflege kann für die einzelnen Räumlichkeiten und Aussenanlagen (falls nötig in Absprache mit dem städtischen Bereich Liegenschaften) ergänzende Benutzungsvorschriften erlassen.

Art. 20 Verstösse

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements wie auch bei Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit können die Benutzerin / der Benutzer und ihre Teilnehmenden durch die verantwortlichen Personen der Schule / Stadt jederzeit aus den Schulliegenschaften weggewiesen werden.

IV. Benutzungsgebühren

Art. 21 Tarife

Die Schulpflege legt die Tarifordnung im Anhang fest.

Gemeindebehörden, ortsansässigen Vereinen und nichtkommerziellen ortsansässigen Institutionen stehen die Schulliegenschaften unentgeltlich zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Einsprache

Gegen Entscheide der Schulverwaltung über Verweigerung oder Entzug einer Benutzungsbewilligung, über Auflagen zu einer Benutzungsbewilligung oder über die Festsetzung der Tarife kann innert 30 Tagen bei der Schulpflege schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2017 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Benutzung von Schulliegenschaften vom 19. Dezember 1995.

Von der Schulpflege beschlossen am: 11. April 2017

SCHULPFLEGE SCHLIEREN

Präsidentin:
Abteilungsleiterin Bildung und Jugend:

Dr. Bea Krebs
Andrea Fus

Anhang 1 (Tarifordnung)

Schulzimmer*	Einwohnerinnen / Einwohner	Auswärtige	Vereine, etc.
pro Stunde	15	30	0
pro halber Tag	40	80	0
pro ganzer Tag	80	160	0
Jahreswochenstunde	300	600	0
Jahresdoppelstunde	600	1200	0
Schulküche			
pro Abend (4 Stunden) (Montag – Freitag)	80	160	0
pro halber Tag (Wochenende)	100	200	0
pro ganzer Tag (Wochenende)	150	300	0
Singsaal			
pro Stunde	20	40	0
pro halber Tag	50	100	0
pro ganzer Tag	100	200	0
Jahreswochenstunde	600	1200	0
Jahresdoppelstunde	1200	2400	0
Aula / Singsaal Reitmen			
pro Stunde	20	40	0
pro halber Tag	50	100	0
pro ganzer Tag	100	200	0
Jahreswochenstunde	600	1200	0
Jahresdoppelstunde	1200	2400	0
Aulaerweiterung Reitmen	+ 25% der Aulaansätze		
Turnhalle (inkl. Garderoben / Duschen)			
pro halber Tag (Wochenende)	75	150	0
pro ganzer Tag (Wochenende)	150	300	0
Jahreswochenstunde	800	1600	0
Jahresdoppelstunde	1600	2300	0
Doppeltturnhalle (inkl. Garderoben / Duschen)			
pro halber Tag (Wochenende)	100	150	0
pro ganzer Tag (Wochenende)	175	300	0
Jahreswochenstunde	1200	2400	0
Jahresdoppelstunde	2400	4800	0
Dreifachturnhalle (inkl. Garderoben / Duschen)			
pro halber Tag (Wochenende)	125	250	0
pro ganzer Tag (Wochenende)	200	400	0
Jahreswochenstunde	1600	3200	0
Jahresdoppelstunde	3200	6400	0

Mehrzweckraum / Spezialzimmer			
pro Stunde	20	40	0
pro halber Tag	80	160	0
pro ganzer Tag	160	320	0
Schwingkeller			
Jahreswochenstunde			
Jahresdoppelstunde			
1 Jahr à 4 Stunden / Woche	1200	2400	0
Rasensportanlage			
pro halber Tag	75	150	0
pro ganzer Tag	150	300	0
Jahreswochenstunde	600	1200	0
Jahresdoppelstunde	1200	2400	0
mit Garderobe / Duschen	+ 25% der Ansätze Rasensportanlage		
Sportplatz Dach Reitmen**			
pro halber Tag	75	150	0
pro ganzer Tag	150	300	0
mit Garderoben / Duschen	+ 25% der Ansätze Sportplatz Dach Reitmen		
Nachreinigung			
pro Stunde	50	50	50
Abfallbeseitigung Hauswart	60 / Anlass	60 / Anlass	60 / Anlass
Infrastruktur			
Garderobenschrank pro Jahr			
Beamer pro Benutzung	100	100	100
Musikanlage pro Benutzung	100	100	100
Reparaturkosten	nach Aufwand		

*nur mit Sonderbewilligung

** Bei Dauervermietungen der Hallen Reitmen (Semester- oder Jahresbewilligungen) gehört der Sportplatz Dach Reitmen dazu. Sind die drei Hallen an verschiedene Benutzende vermietet, sprechen sich diese über die Dachbenutzung ab.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Grundsatz	1
II. Benutzungsbewilligung	1
Art. 4 Einzelbewilligung	1
Art. 5 Semester- und Jahresbewilligungen	2
Art. 6 Entscheide	2
Art. 7 Auflagen	2
Art. 8 Sistierung	2
Art. 9 Entzug	2
III. Grundsätze der Benutzung	3
Art. 10 Benutzungszeiten	3
Art. 11 Sperrzeiten	3
Art. 12 Raum- und Anlagenutzung	3
Art. 13 Rauch- und Drogenverbot	4
Art. 14 Parkieren	4
Art. 15 Schlüssel	4
Art. 16 Schäden	4
Art. 17 Zusätzliche Bewilligungen	4
Art. 18 Haftung	5
Art. 19 Ergänzende Benutzervorschriften	5
Art. 20 Verstösse	5
IV. Benutzungsgebühren	5
Art. 21 Tarife	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 22 Einsprache	5
Art. 23 Inkrafttreten	5
Anhang 1 (Tarifordnung)	6